

----- Weitergeleitete Nachricht -----

*Von:*TMMJV
 Gesendet: Montag, 13. November 2017 14:29
 An: TLVwA Reinhardt, Mathias
 Betreff: Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen
 Ausländern in den Wintermonaten 2017/2018

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

aus gegebenem Anlass bitte ich die Ausländerbehörden zu unterrichten, hinsichtlich vorgesehener Abschiebungen in den Wintermonaten 2017/2018 vom 01. Dezember 2017 bis zum 31. März 2018 wie folgt zu verfahren:

Grundsätzlich ist die vollziehbare Ausreisepflicht auch während der Wintermonate mit dem vorrangigen Ziel einer freiwilligen Ausreise konsequent und auf angemessene Weise durchzusetzen.

Sofern Betroffene nicht freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und Einzelfallprüfungen zu dem Ergebnis führen, dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich ist.

In die Einzelfallprüfungen sollen die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsländern und das eventuelle Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit einbezogen werden.

Für die Situation im Herkunftsland kann ausschlaggebend sein, wie sich die winterlichen Witterungsbedingungen darstellen. In diesem Zusammenhang kann auch die Wohnraumsituation, die allgemeine Versorgungslage sowie die Frage, ob Verkehrsverbindungen vom Zielflughafen bis zum Wohnort zur Verfügung stehen, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann sich insbesondere aus den folgenden Aspekten ergeben:

-Kernfamilien mit einem individuell begründeten besonderen Schutzbedarf (z.B. Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern und/oder besonders betreuungsbedürftigen Mitgliedern der betroffenen Kernfamilie)
 und

-besonders betreuungsbedürftige Personen wie Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen

Führt die Einzelfallprüfung zu der begründeten Annahme, dass wegen der winterlichen Witterungsbedingungen im jeweiligen Herkunftsland und dem zusätzlichen Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit eine Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland während der Wintermonate nicht zumutbar ist, können Betroffene und gegebenenfalls deren Kernfamilien bis zum 31. März 2018 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet werden.

Die Regelung ist nicht auf bestimmte Herkunftsstaaten beschränkt.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind, bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben.

Ich bitte um umgehende Information der Ausländerbehörden. Eine Abschrift des entsprechenden Schreibens bitte ich, mir zur Kenntnis zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Zabold

**

*Thüringer ministerium FÜR Migration, justiz UND verbraucherschutz***

Referat 21 IAusländer-, Asylrecht, Aufnahme von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Werner-Seelenbinder-Str. 5 | 99096 Erfurt

Tel.:+49 (0) 361 / 57 3511 170 |Fax:+49 (0) 361 / 57 3511 111
www.thueringen.de <<http://www.thueringen.de/>>
▪ _stefan.zabold@tmmjv.thueringen.de
<<mailto:sabine.kneuse@tmmjv.thueringen.de>>_

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen.
Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG wird daher nicht eröffnet.

*p*Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. / Merci pour une pensée de l'environnement avant d'imprimer ce courriel. / Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.